

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben am 30. März 1912.)

11. Konsistorial-Berordnung

vom 1. März 1912,

betreffend die II. (Wahlfähigkeits-) Prüfung der Schulamtskandidaten
und die Vorbereitung darauf.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird folgendes bestimmt:

§ 1.

§ 15 Abs. 3 der Konsistorial-Berordnung vom 30. November 1910, die
Ordnung des Landeslehrereminars in Greiz betreffend, wird abgeändert wie folgt:

Um die Befähigung zur definitiven Anstellung zu erlangen, haben die
Kandidaten des Volksschulamtes eine II. (Wahlfähigkeits-) Prüfung zu bestehen,
welche in der Regel im dritten Jahre, von der Ablegung der Seminar-Entlassungs-
prüfung an gerechnet, abgelegt wird. Dabei wird die Zeit, während welcher der
Kandidat seiner aktiven Militärpflicht genügt hat, nicht angerechnet.

§ 2.

Die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Schulamtskandidaten in
dem zwischen der ersten und zweiten Prüfung liegenden Zeitraume erfolgt nach den
von Fürstlichen Konsistorium aufzustellenden Grundsätzen.